

Interpellation

0884 Streiff-Feller, Oberwangen (EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Eingereicht am: 19.03.2007

Umsetzung NFA im Erwachsenen Behindertenbereich

(zu differenzieren zwischen Wohnen mit intergrierter Beschäftigung und geschützten Werkstätten)

Seit einigen Jahren ist bekannt, dass ab dem Jahr 2008 die Einführung der neuen Finanz- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen geplant ist. Am 2. Juli 2004 hat das Schweizer Stimmvolk diesem „Jahrhundertprojekt“ NFA zugestimmt. Unter der Federführung der Finanzdirektion sind die Umsetzungsarbeiten im Kanton Bern seither an die Hand genommen worden. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) wird künftig auch die Verantwortung für den Bereich der Erwachsenen Behinderteninstitutionen übernehmen, für den bisher das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zuständig war.

Aus Verhandlungen, Gesprächen Verlautbarungen der zuständigen Verbände von Behindertenorganisationen und -institutionen ist zu entnehmen, dass die NFA Umsetzungsprojekte im Erwachsenen Behindertenbereich nur schleppend vorankommen. Das beunruhigt Trägerschaften und Leitungen sozialer Institutionen zunehmend. Von ihnen wird seitens der Leistungsabgelder zu Recht immer wieder verlangt, dass sie ihre Einrichtungen nach den Prinzipien der Bedarfsgerechtigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und vor allem auch nach den Prinzipien der (Betriebs-) Wirtschaftlichkeit zu führen haben. Um diesen Forderungen auch in den schwierigen Zeiten von NFA-bedingten Umbrüchen und Veränderungen gerecht werden zu können, sind die Institutionen darauf angewiesen von der GEF sehr bald wenigstens eine klare Tendenz bezüglich der beabsichtigten Strategie des künftigen Kostenträgers skizziert zu erhalten.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten sich zu folgenden konkreten Fragen zu äussern:

1. Ist die Fortführung der mehrjährigen BSV - TAEP-Verträge, inkl. der bestehenden Bedarfsplanung sowie der gewohnten Betreuungs- und Platzzuschlägen auch während der Übergangszeit gesichert?
2. Ist damit zu rechnen, dass die Dauer der vorgesehenen Leistungsverträge mit der Dauer der Übergangsfrist übereinstimmen wird?
3. Wird die bisherige Investitions- und Baukostenbeitragspraxis des BSV's mindestens während der Übergangszeit unverändert übernommen oder ist mit einem mehrjährigen Entwicklungsmoratorium zu rechnen?
4. Ist vorgesehen, dass die GEF das Verfahren für Investitions- und Baugeschäfte in Kürze definieren und kommunizieren wird?

5. Wird mit dem Beginn der Übergangsfrist die Leistungsabgeltung für die Institutionen im Wohn- und Beschäftigungsbereich entgegen der bisherigen Praxis gegenwartsbezogen und nicht mehr nachschüssig erfolgen und die Gegenwartsfinanzierung im Bereich geschützte Werkstätten weitergeführt?
6. Geht die GEF davon aus, das Finanzierungssystem des BSV für geschützte Werkstätten zu übernehmen und damit auch im Bereich Wohnen / Beschäftigung die Bildung von Reserven zu ermöglichen?
7. Werden die bisher für den EB- Bereich gültigen qualitativen Bedingungen des BSV übernommen und fortgeführt?
8. Gedenkt die GEF in den Bereichen Wohnen / Beschäftigung die formelle Zertifizierung durch einen akkreditierten Zertifizierer (auf Wunsch) weiterführen zu lassen oder sie auf der im Alters- und Kinder-Jugendbereich entwickelten Basis der Selbstdeklaration mit Audit zu ersetzen?

Jede gute Betriebsführung bedingt sowohl eine mittel- wie langfristige Planung. Für die Institutionen ist es deshalb von grosser Wichtigkeit, bald über die Strategieabsichten der GEF informiert zu sein.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Gewährt: 22.03.2007

Antwort des Regierungsrates

Vor der Beantwortung der 8 konkreten Fragen der Interpellantin verweist der Regierungsrat auf die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung Art. 197 Ziff. 4 zu Art. 112b:

„Die Kantone übernehmen ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an Anstalten, Werkstätten und Wohnheime, bis sie über genehmigte Behindertenkonzepte verfügen, welche auch die Gewährung kantonaler Beiträge an Bau und Betrieb überregionaler Institutionen beinhalten, mindestens jedoch während drei Jahren.“

Diese Bestimmung in der Bundesverfassung ist seit über 2 Jahren bekannt und bildet eine wichtige Grundlage für die Planungen von Kantonen und Institutionen. Deren Umsetzung ist mit finanziellen Konsequenzen verbunden, die in den von der Eidg. Finanzverwaltung bisher erstellten Globalbilanzen nicht vollumfänglich abgebildet sind.

Zu Frage 1:

Ja, die Fortführung ist gesichert, es geht um die Umsetzung der Bundesvorgaben. Die GEF wird mit sämtlichen, vom BSV mitfinanzierten Institutionen, Leistungsverträge abschliessen. Im Werkstättenbereich ist eine Fortschreibung der bestehenden TAEP-Verträge inkl. allfälliger Nachträge vorgesehen. Im Wohnheimbereich sind aufgrund von Veränderungen bei den Ergänzungsleistungen und der Bestimmung im Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG), wonach die Finanzierung von Heimaufenthalten über individuelle Sozialhilfe nicht mehr zulässig ist, Anpassungen erforderlich. Geplant ist in diesem Bereich eine Steuerung über den Aufwand und nicht wie bis anhin über das Defizit. Grundlage für die Leistungsverträge im Wohnheimbereich sind die Rechnungen 2006 und die Budgets 2007 der Wohnheime.

Von diesen Ausführungen ausgenommen sind Behinderteninstitutionen, die bereits heute zusätzlich Beiträge des Kantons erhielten. In jedem Fall übernimmt der Kanton aber auch

für diese Institutionen die ausfallenden BSV-Beiträge und allenfalls wegfallende individuelle Sozialhilfeleistungen.

Bisher vom BSV mitfinanzierte Institutionen haben während der Übergangszeit die Möglichkeit, Platz- und Betreuungszuschläge zu beantragen. Das Finanzierungssystem des BSV wird also auch in dieser Hinsicht fortgeführt. Der Regierungsrat macht an dieser Stelle aber darauf aufmerksam, dass in den vergangenen Jahren nie genügend Mittel zur Verfügung standen, um sämtlichen Gesuchen vollständig entsprechen zu können.

Mit bisher vom BSV nicht mitfinanzierten Institutionen, welche bisher teilweise über individuelle Sozialhilfe finanziert wurden, wird die GEF bei ausgewiesenem Bedarf ebenfalls Leistungsverträge aushandeln müssen.

Zu Frage 2:

Nein, die GEF wird mit den Institutionen einjährige Leistungsverträge abschliessen.

Bei den vom BSV bisher mitfinanzierten Institutionen wird ein 'Grundbetrag', welcher die 'bisherigen Leistungen der IV' abdeckt, während der gesamten Übergangszeit garantiert. Veränderungen beruhen deshalb lediglich auf dem bewilligten Teuerungsausgleich sowie allfällig genehmigten Platz- und Betreuungszuschlägen, welche von den Institutionen wie bisher jährlich beantragt werden können.

Die Leistungsverträge mit bisher vom BSV nicht mitfinanzierten Institutionen, welche aufgrund des IFEG (keine individuellen Sozialleistungen für die Finanzierung des Heimaufenthalts) Betriebsbeiträge des Kantons benötigen, werden dagegen jährlich vollumfänglich neu ausgehandelt.

Zu Frage 3:

Die Entwicklung bleibt nicht stehen. Gemäss der bereits mehrfach erwähnten Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung sind die Kantone verpflichtet, die bisherigen Leistungen der IV zu übernehmen. Dies gilt auch für Investitionsbeiträge (Bau- und Einrichtungsbeiträge). Der Kanton muss also mindestens ein Drittel der anrechenbaren Kosten übernehmen. Die absolute Höhe hängt vom jeweiligen Projekt ab, das, u.a. basierend auf dem Richtprogramm des Bundes, individuell ausgehandelt wird. Gewisse Veränderungen ergeben sich durch unterschiedliche Verfahren und unterschiedliche Finanzkompetenzen zwischen Bund (BSV) und Kanton (GEF).

Zu Frage 4

Die GEF erarbeitet resp. präzisiert die Verfahren und wird diese den Institutionen im Herbst 2007 kommunizieren.

Zu Frage 5:

Ja. Mit dem vorgesehenen Wechsel können Liquiditätsprobleme, welche aufgrund der nachschüssigen Finanzierung des BSV verschiedentlich auftraten, verhindert werden. Zudem sind die Institutionen nicht mehr gezwungen, für die Finanzierung des ordentlichen Betriebs teure Bankkredite aufzunehmen.

Zu Frage 6:

Nein. Wie unter Frage 1 festgehalten wird im Bereich Wohnen / Beschäftigung neu aber nicht mehr über das Defizit sondern über die Kosten gesteuert. Dadurch werden zumindest Probleme, welche Institutionen aufgrund von Schwankungen bei den Erträgen bekommen können, eliminiert. Das Zulassen von Reserven wird im Hinblick auf die Finanzierung nach der Übergangsfrist geprüft.

Zu Frage 7:

Ja. Sollten sich im Lauf der Zeit Veränderungen aufdrängen, werden diese den Institutionen frühzeitig bekannt gegeben. Die Institutionen erhalten in diesem Fall zudem eine genügend lange Umsetzungsfrist.

Zu Frage 8:

Während der Übergangszeit ist für die bisher vom BSV mitfinanzierten Institutionen bezüglich Qualitätssicherung und Audits aus Kapazitätsgründen keine Änderung vorgesehen. Mittelfristig wird eine Annäherung ans System des Kinder- und Jugendbereichs (Selbstdokumentation, Audits durch die GEF) geprüft.

Bei Institutionen, welche bisher vom BSV nicht mitfinanziert wurden, neu aber einen Leistungsvertrag der GEF erhalten, wird die Einhaltung der qualitativen Vorgaben im Rahmen von Audits durch die GEF/ALBA überprüft.

An den Grossen Rat